

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

+++ menschenrechte kennen keine grenzen +++

Georgenkirchstraße 69/70 • 10249 Berlin • Tel.: (030) 2 43 44 – 57 62
Fax: - 57 63 • buero@fluechtlingsrat-berlin.de • www.fluechtlingsrat-berlin.de



Infobrief

Dezember 2005

mit den Sitzungsprotokollen vom 23. November und 07. Dezember 2005

I. Termine

10.01.2006

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), Aufgaben - Erfahrungen - Empfehlungen, Veranstaltung im Rahmen der Vortragsreihe zum Thema „Rassismus“ am Deutschen Institut für Menschenrechte, Referent: Klaus Stoltenberg, Mitglied der Europäischen Kommission gegen Rassismus, Menschenrechtsbeauftragter der Bundesregierung im BMJ a.D., Zeit: 18.00 - 20.00 Uhr, Ort: Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstrasse 26-27, 10969 Berlin, Tel.: 030/ 25 93 59-0, info@institut-fuer-menschenrechte.de

19.01.2006

Bilanz der Arbeit der Berliner Härtefallkommission, Pressekonferenz des Flüchtlingsrats Berlin in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Härtefallkommission, 11.00 Uhr, Berliner Pressekonferenz, Reichstagsufer 14, 10117 Berlin, Raum 4, S-/U-Bhf. Friedrichstrasse

03.02.-04.02.2006

Miteinander Zusammenleben gestalten, Bundesweite Vorbereitungstagung zur Interkulturellen Woche 2006 der Evangelischen Akademie zu Berlin und des Ökumenischen Vorbereitungsausschusses, in Kooperation mit dem Bündnis für Demokratie und Toleranz, dem DGB-Bildungswerk und PRO ASYL; Ort: Französische Friedrichstadtkirche, Gendarmenmarkt 5, 10117 Berlin-Mitte, Anmeldung bis zum 16.01.2006 an Evangelische Akademie zu Berlin, Charlottenstrasse 53/54, 10117 Berlin, Tel.:030/ 203 55-506, Fax: -550, andrae@eaberlin.de

03.02.-04.02.2006

Ein Jahr Hartz IV - Eine Zwischenbilanz aus der Sicht von Betroffenen und Engagierten - Konferenz der Gossner Mission, Ort: Jugendgästehaus der Berliner Stadtmission, Lehrter Strasse 68, 10557 Berlin, Anmeldung: Gossner Mission, Georgenkirchstrasse 69/70, 10247 Berlin, Tel.: 030/24344-5750, Fax: -5752, hanna.sapjatzer@gossner-mission.de

II. Recht/Urteile

Bundesverfassungsgericht, Az.: 2 BvR 524/01, Urteil vom 25.11.2005:

Anknüpfung der Aufenthaltserlaubnis allein an die Mutter ist verfassungswidrig. Es ist mit Art. 3 Grundgesetz nicht vereinbar, die erleichterte Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ein im Bundesgebiet geborenes Kind allein an den Aufenthaltstitel der Mutter, nicht hingegen an den Vater zu knüpfen. (§ 33 AufenthG, §§ 21, 31 AuslG)

Bundesverwaltungsgericht, Az.: BVerwG 1 C 18.04 – Urteil vom 22. November 2005:

Aufenthaltserlaubnis bei Abschiebungsverbot. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat erstmals darüber entschieden, unter welchen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach dem neuen Aufenthaltsgesetz (§ 25 AufenthG) für einen abgelehnten Asylbewerber in Betracht kommt, der sich auf ein Abschiebungsverbot wegen Krankheit beruft.

Der Kläger, ein 1992 aus dem Kosovo nach Deutschland eingereister und später abgelehnter Asylbewerber, beantragte Anfang 2002 eine Aufenthaltsbefugnis nach dem inzwischen außer Kraft getretenen Ausländergesetz (§ 30 Abs. 3 und 4 AuslG). Zur Begründung berief er sich auf eine Erkrankung, die im Kosovo nicht wie erforderlich durch einen Facharzt für Neurologie behandelt werden könne. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) hatte deswegen im Jahr 2001 ein Abschiebungshindernis (nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, jetzt Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) festgestellt. Der Kläger erhielt daraufhin fortlaufend Duldungen. Im April 2002 lehnte die Ausländerbehörde den Antrag ab, weil die Krankheit inzwischen im Kosovo behandelt werden könne und auch die benötigten Medikamente dort erhältlich seien. Außerdem unterrichtete sie das Bundesamt, das Mitte 2003 ein Verfahren zum Widerruf der Feststellung des Abschiebungshindernisses einleitete. Die Klage hatte vor dem Verwaltungsgerichtshof Mannheim Erfolg. Das Gericht verpflichtete die Ausländerbehörde, den Antrag des Klägers neu zu bescheiden. Auf die Revision der beklagten Stadt hat das Bundesverwaltungsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Tatsachenfeststellung an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen. Es hat zunächst klargestellt, dass nach neuem Recht unter erleichterten Voraussetzungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (hier: aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 3 AufenthG) in Betracht kommt.

VG Stuttgart, Az.: 11 K 5363/03, Urteil vom 11.10.2005: **Gelungene Integration als rechtliches Abschiebungshindernis.** Im Fall einer Familie aus dem Kosovo wurde im

Klageverfahren zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG die gelungene Integration der 17- bzw. 15jährigen Kinder/Enkel berücksichtigt. Diese stelle in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1, 2 EMRK ein rechtliches Abschiebungshindernis dar. (Asylmagazin 12/2005)

III. Materialien

Flüchtlingsrat Berlin, aktuelle Dienstanweisungen zum Arbeitnehmerlaubnisrecht auf der Homepage; unter "Gesetzgebung" sind folgende Dokumente neu verfügbar: aktuelle Dienstanweisungen zum Arbeitnehmerlaubnisrecht

-Dienstanweisungen zum Arbeitnehmerlaubnisrecht - einschließlich der DA BeschVerfV vom August 2005 (die Änderungen sind in rot markiert)

Als fünf Einzeldateien (zip 500 KB)

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/DA_Arbeitserlaubnis.zip
Als Gesamtdokument (pdf 600 KB)

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/DA_Arbeitserlaubnis.pdf

-Formular Antrag auf Arbeitserlaubnis

-Antragsformularsatz der Ausländerbehörde Berlin (pdf 600 KB)

<http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Arbeitserlaubnisantrag.pdf>

Arbeitserlaubnis nach vier Jahren - BMWa zu § 9 BeschVerfV; **Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.** Die Arbeitserlaubnis nach vier Jahren Voraufenthalt ist gemäß § 9 BeschVerfV auch an ehemalige Asylbewerber mit Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Auch Asylverfahrenszeit zählen für die Vierjahresfrist (pdf 100 KB), http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Paragraf9_BeschVerfV_BMWa.pdf

Arbeitserlaubnis für Jugendliche mit deutschem Schulabschluss - zu § 8 BeschVerfV Schreiben des Flüchtlingsrates Berlin. Die Arbeitserlaubnis für Jugendliche mit deutschem Schulabschluss und Aufenthaltserlaubnis kann gemäß § 8 BeschVerfV auch ohne konkretes Arbeitsangebot erteilt werden, und die Arbeitsagentur muss nicht beteiligt werden, da sie auch eine globale Zustimmung erteilen kann (pdf 100 KB), http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Paragraf8_BeschVerfV_FrBln.pdf

Vorschläge des Flüchtlingsrates Berlin

Der Flüchtlingsrat hat mit Schreiben vom 27.11.05 an Berlins Innenstaatssekretär Freise eine Reihe von Vorschlägen vorgelegt, wie die Erteilung von Arbeitserlaubnissen in Berlin verbessert werden kann:

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Arbeitserlaubnis_Vorschlag.pdf

„**Hier geblieben!**“, Die Dokumentation zu dem Aktionsprogramm von PRO ASYL, Flüchtlingsrat Berlin, GEW Berlin und GRIPS Theater. Dezember 2005, www.hier.geblieben.net

„**VAB Vorläufige Anwendungshinweise der Ausländerbehörde Berlin** Stand am 24.11.2005“, download (pdf 1,9 MB) <http://www.berlin.de/imperia/md/content/lea/auslaenderangelegenheiten/vaabhbln.pdf> oder <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/weisung.pdf>

Senatsverwaltung für Inneres, Weisung zur Anwendung des Aufenthaltsgesetzes, hier: §§ 31, 37 AufenthG, **eigenständiger Aufenthalt bei Zwangsverheiratung**, Berlin, 02.12.2005 (Vgl.: Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 15/3556, 14.03.2005: Dringliche Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung zum Antrag der Fraktion der FDP: Bundesratsinitiative gegen Zwangsheirat unterstützen - Aufenthaltsgesetz ändern (beschlossen im Plenum am 17.03.2005)

Ekkehard Hollmann, Informationsverbund Asyl e.V.: **Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes**, Vortrag bei der Arbeitsgemeinschaft PRO ASYL am 02.12.2005, Infoverbund Asyl e.V., Greifswalder Strasse 4, 10405 Berlin

UNHCR: Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung - Vorläufige interne Auswertung, (01.12.2005) UNHCR, Wallstrasse 9-13, 10179 Berlin, Tel.: 030/202 202-0, Fax: -20, trosien@unhcr.ch

update Länderübersicht Härtefallkommissionen, unter http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/HFK_Laenderuebersicht.pdf Aktualisierungen, Ergänzungen und Korrekturen bitte an: Andreas Schwantner, schwantner-ai@t-online.de, amnesty international, ai - Flüchtlingsbeauftragter Hessen, MD FK Asyl + Training, Beethovenstraße 37, 63263 Neu-Isenburg Tel.: 06102 - 24 97 25

Verband Binationaler Familien und Partnerschaften zu Vaterschafts- anerkennungen und Zwangsverheiratungen Im Koalitionsvertrag sind Maßnahmen angekündigt, um einen Missbrauch von Vaterschafts- anerkennungen zu unterbinden und Zwangsverheiratungen zu verhindern. Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e.V. sieht diese Vorhaben mit großer Sorge: http://www.verband-binationaler.de/Offener_Brief_Vaterschaft091105.pdf

Solidarität mit den Entwurzelten. Informationen und Hintergründe zur Lebenssituation von Menschen ohne Papiere. Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche, Lindenstr. 85, 10969 Berlin, Tel. 030/25 89 88 91 Fax 030-25 89 89 64, 2. Auflage, Dezember 2005, download: www.kirchenasyl.de
„**nah & fern**“, von Loeper-Verlag fortgeführt

Das neue „Kulturmagazin für Integration und Partizipation“ ist im Internet unter www.vonLoeper.de/nahundfern.html bereitgestellt. Bezug: Tel.: 0721-706755, Fax: 0721-788370, per Email: buchservice@vonLoeper.de oder per Post: von Loeper Literaturverlag – Vertrieb nah & fern, Kiefernweg 13, 76149 Karlsruhe.

Völkische Bande, Dekadenz und Wiedergeburt - Analysen rechter Ideologie, Heiko Kauffmann, Helmut Kellershohn, Jobst Paul (Hg.), Edition DISS Band 5, UNRAST-Verlag Münster, info@unrast-verlag.de, Oktober 2005

Der Schlepper (Nr. 33, Winter 2005) : „Ausgrenzung, Bleiberecht, Integration“; Hrsg.: Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Oldenburger Strasse 25, 24143 Kiel, Tel.: 0431/ 240 58 28, Fax: -29, office@frsh.de

ZAG (Nr. 47, November 2005). Produktionen des Westens; ZAG, c/o Netzwerk, Gneisenaustrasse 2A, 10961 Berlin Tel.: 030/691 3005, redaktion@zag-berlin.de; www.zag-berlin.de

Flüchtlinge im 21. Jahrhundert, Veränderte Fluchtursachen, militärische Interventionen und neue Schutzkonzepte? Bad Boll Skripte 7/2005, Evangelische Akademie Bad Boll 2005, Akademieweg 11, 73087 Bad Boll, info@ev-akademie-boll.de

Liga zur Verteidigung der Menschenrechte im Iran: liga report Nr. 26, zum 10. Dezember 2005, P.O. Box 150 825, 10670 Berlin, Tel.: 030/ 825 85 52, Fax: -826 62 86, Liga-Iran@gmx.de

Kleine Anfragen im Abgeordnetenhaus: Datenerhebungen bei der Ausländerbehörde Abgeordnete: Jasenka Villbrandt (Bündnis 90 / Die Grünen), Link: <http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/15/KIAnfr/ka15-12869.pdf>

Aus der Infomappe PRO ASYL Nr. 106 (November 2005):

a) Gibt es eine Wende in der Beurteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge hinsichtlich der **Behandelbarkeit posttraumatischer Belastungsstörungen im Kosovo**? In einer Auskunft der Außenstelle Würzburg des Bundesamtes an die Berliner Ausländerbehörde vom 13. Oktober 2005 wird jedenfalls nach einer Darstellung der aktuellen Auskunftslage als Fazit festgehalten: „Es haben sich im Hinblick auf das öffentliche Gesundheitswesen keine Anhaltspunkte auf die Erreichbarkeit geeigneter Therapien ergeben. Das Gesundheitsministerium im Kosovo äußert sich zu den in den öffentlichen Gesundheitseinrichtungen angewandten Methoden nicht. Die von der Leiterin des Gesundheitszentrums in Pristina benannten „Psychotherapien“ sind zu unspezifisch als dass ihnen die erforderliche Effektivität beigemessen werden könnte. Dies gilt ebenso nach noch

herrschender Meinung für eine ausschließlich medikamentöse Behandlung der PTBS. Freie Behandlungsplätze konnten nicht nachgewiesen werden. Hinsichtlich des privaten Gesundheitsbereichs gibt es keine Hinweise auf zur Verfügung stehende freie Behandlungsplätze. Im Gegenteil, es wird auf zurückgehende Kapazitäten wegen beschränkter und weiter sinkender Finanzmittel verwiesen“.

b) Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) hat am 7. November 2005 ein **Update zu Tschetschenien** vorgelegt „Entwicklungen in Tschetschenien, Inguschეთი, Dagestan und anderen Teilen der Russischen Föderation“ (Autor Klaus Amman). 70.000 Tschetscheninnen und Tschetschenen haben in den vergangenen Jahren in einem europäischen Land einen Asylantrag gestellt. Die Anerkennungsquoten gehen weiterhin weit auseinander. Der Text der SFH nennt gemäß einer Zusammenstellung der US-Nichtregierungsorganisation Chechnya Advocacy Network Anerkennungsquoten zwischen 10 Prozent in der Schweiz über 35 bis 50 Prozent in Dänemark bis 2,96 Prozent in Österreich. Das Update beschäftigt sich mit der politischen Situation nach dem weitgehenden Abschluss der sogenannten „Tschetschenisierung“ des Konfliktes, der Sicherheits- und Menschenrechtslage, den sozioökonomischen Problemen sowie der Situation der Vertriebenen und Geflüchteten. Die Lage der Tschetscheninnen und Tschetschenen in der Russischen Föderation hat sich nach Angaben der SFH seit der letzten Berichtsperiode nicht verbessert.

c) Der Bielefelder Flüchtlingsrat hat sich in einem offenen Brief vom 18. November 2005 an die Öffentlichkeit gewandt und um Unterstützung gebeten gegen die **Praxis der Ablehnung von Asylgesuchen tschetschenischer Flüchtlinge**. Es wird gebeten, das Anliegen, tschetschenischen Flüchtlingen den notwendigen Schutz zu gewähren, an verantwortliche Politiker, die Innenministerien, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge heranzutragen. Hintergrund der Aktion ist die Feststellung, dass sowohl beim Bundesamt wie auch den meisten Verwaltungsgerichten eine restriktive Entscheidungspraxis entstanden ist. Nach wie vor werden viele tschetschenische Flüchtlinge auf die innerstaatliche Fluchtalternative in der Russischen Föderation verwiesen, konkrete individuelle Gefährdungen werden geleugnet oder den Betroffenen die Glaubwürdigkeit abgesprochen.

IV. Protokollnotizen

Sitzung vom 23. November 2005

Anwesend ca. 30 Teilnehmer/innen

Weisung zur Umsetzung § 25 Abs.3,5 AufenthG

Am 18.11.2005 fand eine Informationsveranstaltung für **palästinensische Flüchtlinge**, organisiert durch Beratungsstellen wie AI Muntada und AI Nadi, statt. Mittlerweile liegt die Weisung der Ausländerbehörde für die palästinensischen

Flüchtlinge vor. (Zur Veröffentlichung des Weisungsordners s. Hinweis unter Materialien). Die Betroffenen sollten ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die erteilte Aufenthaltserlaubnis mit der Ausreise in den Libanon erlischt

Auch im Fall der **bosnischen Flüchtlinge** liegt die Weisung der Ausländerbehörde zur Anwendung von § 25 Abs. 3 AufenthG vor. Die Situation der traumatisierten Flüchtlinge aus dem Kosovo und der bosnisch/serbischen Doppelstaatler bleibt demgegenüber ungelöst. Vom wachsenden Abschiebungsdruck auf Familien aus dem Kosovo wurde u.a. aus dem Behandlungszentrum für Folteropfer berichtet. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kommt in einer Stellungnahme in einem Fall allerdings zu dem Ergebnis, dass keine ausreichenden Behandlungsmöglichkeiten für PTBS im **Kosovo** vorhanden sind. (s. Infomappe PRO ASYL, Nov. 2005 - Stellungnahme vom 13.10.2005 an die Berliner Ausländerbehörde).

Zur Situation an der Berliner Ausländerbehörde

Am 15.11.2005 fand im Rahmen der Tage des Interkulturellen Dialogs ein Gespräch mit der Leitung der Berliner Ausländerbehörde statt, an dem auch Vertreter/innen des Flüchtlingsrats und der Bleiberechtsinitiative Junger Flüchtlinge teilnahmen. Insbesondere in der Behörde (Abschiebungs- und Asylangelegenheiten) in Berlin-Lichtenberg (Nöldnerstrasse) hat sich an den herrschenden (räumlichen) Bedingungen wenig geändert. Die bereits mehrfach vorgetragene Forderung des Flüchtlingsrats nach dem Abbau der Glaskabinen (von innen verschließbar) und nach Einrichtung eines Info-Tisches wird mit Sicherheitsbedenken von Seiten der Behörde blockiert. Zumindest wurde im Gespräch ein Abbau der Kabinen in Aussicht gestellt. Das Interesse an der Fortsetzung des (interkulturellen) Dialogs wurde bekundet.

Sitzung vom 07. Dezember 2005

Anwesend: ca. 20 Teilnehmer/innen

Gespräch mit Staatssekretär Freise am 30.11.2005 (Protokollnotiz, Georg Classen)

1. Weisung zur Umsetzung des AufenthG, §25 Abs.3,5

Frau Langeheine, Leiterin der Ausländerbehörde, nannte Zahlen: 9.900 Geduldete in Berlin insgesamt, davon 4.500 Palästinenser, 1.000 Bosnier. Von Palästinensern wurden bisher 2760 Anträge auf Aufenthaltserlaubnis gestellt, von der Ausländerbehörde bisher 1015 Zusicherungen zur Vorlage bei der libanesischen Botschaft zwecks Passbeschaffung und 106 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. Bei Bosniern erfolge die Antragstellung offenbar nicht so schnell, bisher stellten 265 bosnische Flüchtlinge Anträge, erteilt wurden 132 Aufenthaltserlaubnisse, davon 50 nach § 25 Abs.3 und 82 für Familienangehörige nach § 25 Abs.5. Die übrigen Anträge werden geprüft.

Zur Verlängerung der Aufenthaltstitel für palästinensischen Flüchtlinge erläuterte die Senatsverwaltung, dass die von der libanesischen Vertretung ausgegebenen Reisedokumente (DDV) nicht zur Einreise in den Libanon berechtigen, da zusätzlich ein Einreisevisum erteilt werden müsse und man davon ausgehe, dass die Botschaft hierzu nicht bereit ist. Somit besteht auch mit Besitz des DDV ein Ausreisehindernis und die Aufenthaltserlaubnis kann trotz § 26 Abs. 2 AufenthG verlängert werden. Eine Niederlassungserlaubnis könne erteilt werden, wenn die Aufenthaltszeit des § 26 IV (7 Jahre einschließlich Duldungszeiten, § 102 II AufenthG) erfüllt und Lebensunterhaltssicherung nachgewiesen ist.

2. Positionen auf der Innenministerkonferenz
Staatssekretär Freise sieht auf Landesebene keinen über die derzeitige Weisungslage hinausgehenden Spielraum für großzügigere Regelungen, etwa analog Rheinland-Pfalz zu § 25 IV und V. Man mache sich sonst auf der IMK unglaubwürdig, wenn Berlin seinen Vorschlag für eine Altfallregelung einbringt. Dieser beinhaltet ein Bleiberecht für Familien mit Kindern sowie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (6 Jahre Aufenthalt, Nachweis der Lebensunterhaltssicherung, Möglichkeit zur Arbeitssuche), jedoch keine darüber hinausgehende Regelung für Alleinstehende. Die Innenverwaltung machte deutlich, dass Berlin den Vorschlag NRW für eine Bleiberechtsregelung (u.a. seit 2 Jahren bestehende Beschäftigung, sozialversicherter unbefristeter Arbeitsvertrag) ablehnt. Informiert wurde über eine Initiative aus Hessen, die dem Vorschlag Berlins ähnele und eine gute Verhandlungsgrundlage biete.

3. Aufenthaltserlaubnisse ohne Arbeitserlaubnis

Nach Intervention des Flüchtlingsrates und einem Schreiben des BMWA an Senator Körting (s. Infobrief November) hat die Ausländerbehörde ihre Auffassung geändert und die Weisung zu §39 AufenthG entsprechend angepasst:

- Asylverfahrenszeiten werden nunmehr wie Duldungszeiten auf die 4jährige Wartefrist nach § 9 BeschVerfV angerechnet,
- die Arbeitserlaubnis ist in den Fällen der §§ 8 und § 9 BeschVerfV mit der Aufenthaltserlaubnis von Amts wegen zu erteilen, die Vorlage eines Arbeitsangebotes und die Beteiligung der Arbeitsagentur ist nunmehr entbehrlich, die Arbeitserlaubnis ist auch dann zu erteilen, „wenn der Ausländer nicht arbeiten will“.

Man sah sich jedoch nicht in der Lage, die Akten der Ausländerbehörde auf in 2005 erteilte Aufenthaltserlaubnisse ohne Arbeitserlaubnis zu prüfen und die Betroffenen über die Neuregelung zu informieren, dass sie nunmehr arbeiten dürfen und ihre Aufenthaltserlaubnis entsprechend ändern lassen können. Auch könne man nicht sicherstellen, dass Ausländer, die bei der Ausländerbehörde wegen einer Arbeitserlaubnis vorsprechen, dort wie üblich nur einen Termin erst 3 Monate später erhalten (!). Eine Referendarin aus dem Büro

Piening wollte auf unsere Bitte das Problem Herrn Piening vortragen, damit dieser sich für eine entsprechende Erweiterung der (interkulturellen ?) Handlungskompetenzen der Ausländerbehörde engagieren kann.

4. Weisungsordner

Der Weisungsordner der Berliner Ausländerbehörde Stand 24.11.05 wurde auf der Homepage des LABO (www.berlin.de) veröffentlicht (s. Materialien). Das Antragsformular für eine Arbeitserlaubnis wurde nicht in das Netz gestellt, da man an zusätzlichen Erläuterungen arbeitet. Eine eingescannte Fassung findet sich auf der Homepage des Flüchtlingsrates – s. Materialien).

5. Codierung von Auflagen in Duldungen

Die Innenverwaltung bekräftigte ihre Auffassung, wonach Passbeschaffungsaufgaben als Hinweis an das Sozialamt auf das Vorliegen des Tatbestandes des § 1a Nr. 2 AsylbLG (mit der Folge der Leistungskürzung oder -streichung beim Sozialamt) ausschließlich in Fällen vorwerfbar selbst verhinderter Abschiebung verfügt würden. Der Flüchtlingsrat bezweifelte dies. Wir sollen daher Fälle, in denen eine Passbeschaffungsaufgabe zur Duldung verfügt wurde, ohne dass der Flüchtling durch sein Verhalten eine sonst mögliche und zulässige Abschiebung tatsächlich und vorwerfbar verhindert, der Innenverwaltung vortragen. Dies betrifft z.B. folgende Fälle:

- Passbeschaffungsaufgabe, obwohl Botschaft generell keine Reisedokumente ausstellt (z.B. Palästinenser aus dem Libanon),
- Passbeschaffungsaufgabe, obwohl nachweisbar ernsthafte Bemühungen um einen Pass, Botschaft aber dennoch kein Reisedokument ausstellt,
- Passbeschaffungsaufgabe, obwohl eine Abschiebung derzeit ohnehin rechtlich oder tatsächlich unmöglich wäre (Schwangerschaft, Krankheit, Anmeldung zur HFK, Abschiebestopp bzw. -hindernis wie Irak, Afghanistan, Somalia, usw.)
- Passbeschaffungsaufgabe, obwohl eine Abschiebung auch ohne Reisedokumente möglich wäre (Beispiel: UNMIK nimmt Flüchtlinge aus dem Kosovo nach Anmeldung durch die deutschen Behörden grundsätzlich auch ohne Pass zurück)
- Passbeschaffungsaufgabe, obwohl die Passbeschaffung unmöglich ist, weil Sozialamt keine Passkosten oder ggf. Fahrtkosten zur Botschaft nach Bonn zahlt, oder Ausländerbehörde den als Identitätsnachweis bei der Botschaft nötigen abgelaufenen Originalpass nicht herausgibt, usw.

Der Flüchtlingsrat bittet die Beratungsstellen um Dokumentation und Übersendung entsprechender Einzelfälle zwecks Weitergabe an die Innenverwaltung (Kopie der Duldung mit Passbeschaffungsaufgabe und Personendaten (nicht anonymisiert!), mit Erläuterung weshalb in diesem Fall keine selbst verhinderte Abschiebung im Sinne des §1a Nr. 2 AsylbLG vorliegt).

6. Arbeitsverweigerung bei der Ausländerbehörde

Vom Flüchtlingsrat wurde erneut die rechtswidrige Praxis der Ausländerbehörde kritisiert, wegen „überraschend hohem Publikumsaufkommen“ anstelle der Verlängerung der Duldung oder Aufenthaltsgestattung auf DIN A 4 Vordrucken "Bescheinigungen" ohne Foto und ohne Angabe zu Aufenthaltsgrund, Arbeitserlaubnis usw. mit einem bis zu 3 Monate später liegenden Vorsprachetermin, anstelle von Fiktionsbescheinigungen trotz ablaufenden Aufenthaltstitels nur Terminzettel auf Post-it Aufkleber, sowie "Fiktionsbescheinigungen" nach § 81 AufenthG auf selbst entwickelten Formularen ohne Angabe des Aufenthaltsgrundes anstelle der amtlichen Vordrucke der Bundesdruckerei auszustellen.

Betroffene können durch diese illegalen Formulare Schaden erleiden, z.B. Inhaftierung anlässlich einer Polizeikontrolle. Auch das Verlassen Deutschlands wird durch Terminzettel und vorschriftswidrige Fiktionsbescheinigungen rechtswidrig verhindert. Das Land Berlin ist deshalb ggf. auf Schadensersatz zu verklagen.

Der Flüchtlingsrat bittet die Beratungsstellen um Übermittlung relevanter Einzelfälle (Kopie mit Personendaten, nicht anonymisiert):

- illegale Terminbescheinigungen, Post-it Terminzettel trotz ablaufendem Aufenthaltstitel, "Fiktionsbescheinigungen" auf selbstentwickeltem Vordruck,
- Probleme mit Personenkontrollen, Festnahmen und Inhaftierung in diesem Zusammenhang.

Bericht vom Treffen der Flüchtlingsräte und der BAG PRO ASYL (01./02.12.2005)

Auf der Sitzung der Flüchtlingsräte fand u.a. ein Austausch zur bisherigen **Anwendung des Aufenthaltsgesetzes** (§25 Abs. 4,5) und insbesondere der Härtefallregelung statt. Außer in Rheinland-Pfalz und in Schleswig-Holstein sind keine nennenswerten Zahlen von erteilten Aufenthaltserlaubnissen zu verzeichnen. In Berlin muss die weitere Umsetzung der bekannten Weisungslage abgewartet werden. Abgesehen von Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen wurden in allen anderen Bundesländern Härtefallkommissionen eingerichtet. In Hamburg, Hessen und Niedersachsen sind die Petitionsausschüsse des Landtages für Anträge nach § 23a AufenthG zuständig. Eine relevante Fallzahl von Entscheidungen ist nur in NRW und in Berlin zu verzeichnen. In Berlin ist die größte Quote der Umsetzung der Ersuchen der HFK durch die oberste Landesbehörde (Innensenator) zu verzeichnen.

Auf der Sitzung der BAG PRO ASYL informiert Albert Riedelsheimer vom Bundesfachband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. zur Änderung des SGB VIII, § 42, **Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen**. (Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe - KICK). Im Info-Dienst Nr. 6 des DWBO (Diakonischen Werkes) wird ebenfalls wie folgt zu dieser Frage Stellung genommen:

„Für die Jugendämter besteht seit 01.10.05 die Verpflichtung, ausländische Kinder oder Jugendliche (bis 18 Jahre), die unbegleitet nach Deutschland kommen und deren Personensorge- oder Erziehungsberechtigte sich nicht im Inland aufhalten, in Obhut zu nehmen. Zudem muss unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder eines Pflegers veranlasst werden.

Ist die Erstunterbringung eines unbegleiteten Kindes oder Jugendlichen in einer Asylunterkunft erfolgt, so ist dessen Aufenthalt in eine gem. § 42 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII geeignete Stelle zu verlegen. Eine Asylunterkunft ist keine geeignete Unterbringungsform im Sinne dieser Vorschrift, da sie nicht der Heimaufsicht unterliegt.“

In München wurde bereits eine spezielle Einrichtung für die Inobhutnahme der Minderjährigen geschaffen. Offen bleibt, ob die Inobhutnahme bereits vor der Verteilung im Asylverfahren erfolgen kann.

Weitere Infos unter: www.b-umf.de

Ausführungsvorschriften zu §1a AsylbLG

Von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz wurde über die bevorstehende Verabschiedung der Ausführungsvorschriften (AV § 1a AsylbLG) informiert. Die wichtigste Änderung ist der Wegfall des Einreisestichtages, der bisher den Personenkreis mit Anspruch auf eine (eingeschränkte) Leistungsgewährung begrenzte. Unterkunft, Verpflegung und medizinische Versorgung sind zu leisten. Das Sachleistungsgebot ist dabei umzusetzen.

Aktuelle Infos:

Am 26.10.2005 fand ein Gespräch zwischen dem **Sozialstadtrat des Bezirksamtes Mitte**, Herrn Dr. Christian Hanke und Vertreter/innenn der AG Notunterkunft (Jesuiten-Flüchtlingsdienst, Erzbistum Berlin) zur Frage der Umsetzung des §1 a AsylbLG statt. Die insbesondere vom Sozialamt Mitte bekannte Leistungsreduzierung auf Null war u.a. Gegenstand des Gespräches. Herr Hanke sagte zu, diese Praxis zu überprüfen.

Der Bezirk **Reinickendorf** wird ab Februar 2006 den Einsatz von **Chipkarten** als Sachleistungsform nach dem AsylbLG einstellen. Sozialstadtrat Frank Balzer begründete die Entscheidung mit der auf 60 gesunkenen Zahl der Leistungsempfänger. Damit wird nur noch in Berlin-Spandau die Chipkarte verwendet. Dort werden 74 Personen betreut. Vgl. Berliner Zeitung vom 10./11.12.2005: Asylbewerber dürfen wieder mit Bargeld einkaufen (Uwe Aulich)

V. Aktuelles

Beschlüsse der Innenministerkonferenz und Positionen der Flüchtlingsräte/PRO ASYL

Auszug aus der Abschlusserklärung:

1. „Wir haben ausführlich über eine **Bleiberechtsregelung** diskutiert“, sagte

Innenminister Heribert Rech. Die Befürworter hätten argumentiert, dass es zur Vermeidung von Härtefällen notwendig sei, wirtschaftlich und sozial integrierte Ausländer, deren Kinder in Deutschland aufgewachsen oder sogar geboren seien, ein Aufenthaltsrecht einzuräumen. „Uns allen ist klar, dass es hier ganz konkret um das Schicksal von Menschen geht, die schon längere Zeit bei uns sind“, sagte Rech. Bei allem Verständnis für deren Situation müsse man sehen, dass eine Bleiberechtsregelung Personen betrifft, die sich nicht rechtmäßig bei uns aufhalten und deshalb ausreisepflichtig sind. Mehrere Konferenzteilnehmer hätten auch argumentiert, dass durch eine Bleiberechtsregelung der Zuwanderungskompromiss untergraben würde und eine solche Regelung für andere geradezu eine Einladung sein könne, sich mit allen Mitteln einer Aufenthaltsbeendigung zu entziehen. Außerdem sehe das Zuwanderungsgesetz schon jetzt vor, aus humanitären Gründen Aufenthaltserlaubnisse für Personen zu erteilen, die nicht abgeschoben werden könnten und denen auch eine freiwillige Ausreise nicht möglich sei. Auch könnten nach dem neuen Zuwanderungsrecht über Härtefallkommissionen in Fällen von außergewöhnlicher menschlicher Tragweite, denen die allgemeinen Bestimmungen des Ausländerrechts unter Umständen nicht gerecht werden, Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden. „Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 ist eine Evaluation des Zuwanderungsgesetzes vorgesehen, in der auch die Prüfung der humanitären Regelungen ausdrücklich angesprochen ist. Wir haben entschieden, uns mit dem Ergebnis dieser Evaluation zu befassen“, betonte Innenminister Rech. Die IMK werde eine länderoffene Arbeitsgruppe auf Ministerienebene einrichten, die sich mit der Gesamtproblematik beschäftigt und gegebenenfalls Verfahrensvorschläge entwickelt.

2. Der Bürgerkrieg im **Kosovo** sei seit längerem beendet und die Flüchtlinge könnten auf Grund der Sicherheitslage und unter dem Schutz der internationalen Friedenstruppen wieder in ihre Heimat zurückkehren. Trotzdem hielten sich noch sehr viele Kosovaren, vor allem Angehörige der ethnischen Minderheiten, in der Bundesrepublik auf. In Expertengesprächen mit der Verwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK), zuletzt im April 2005, seien der zurückzuführende Personenkreis und die Rückführungsmodalitäten festgelegt worden. UNMIK setze sich jedoch inzwischen über die mit der deutschen Seite getroffenen Vereinbarungen hinweg und lehne in sehr vielen Fällen entgegen den Absprachen eine Aufnahme in das Kosovo ab. Dadurch werde die weitere planmäßige Rückführung der Kosovo-Flüchtlinge deutlich beeinträchtigt. „Dies können wir so nicht hinnehmen. Wenn sich Deutschland insbesondere mit Bundeswehr und Polizei in erheblichem Umfang finanziell und technisch im Kosovo engagiert, können wir erwarten, dass UNMIK seinerseits ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung zur Rücknahme der

Flüchtlinge nachkommt“, betonte der Vorsitzende der Innenministerkonferenz. Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble habe mitgeteilt, dass die Bundesregierung diese Problematik mit UNMIK in Kürze erörtern werde.

Der Flüchtlingsrat hatte sich im Vorfeld der IMK an Dr. Max Stadler (MdB, FDP) mit einer Stellungnahme zur Vorlage für eine Bleiberechtsregelung von NRW gewandt. Diese wurde an den Innenminister des Landes Dr. Ingo Wolf (FDP) weitergeleitet.

Beschlüsse und **Stellungnahmen u.a. von PRO ASYL , Flüchtlingsrat Berlin:**

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/IMK_Karlsruhe_PE_091205.pdf

Auf der parallel zur Innenministerkonferenz tagenden Kinder- und Jugendkonferenz der Initiative **Jugendliche ohne Grenzen** (JOG) trafen ca. 50 Jugendliche aus dem Bundesgebiet zusammen. Sie übergaben der Innenministerkonferenz einen Appell und Schals mit dem Aufdruck „Hier geblieben!“. Die Jugendlichen forderten einen menschenwürdigen Ausländerpolitik, eine sofortige Bleiberechtsregelung sowie die vorbehaltlose Umsetzung der UN-Kinderrechte. Die Jugend-Initiative wird auch nach der IMK in Karlsruhe weiter bestehen und bestrebt sein, junge Flüchtlinge bundesweit zu vernetzen.

Staatsministerin Prof. Dr. Maria Böhmer zur Integrationsbeauftragten ernannt

Das Bundeskabinett hat am 29.11.05 Frau Prof. Dr. Maria Böhmer, Staatsministerin für Integration im Bundeskanzleramt, zur Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration bestellt. Sie nimmt die Aufgaben der Beauftragten nach § 92 ff. des Aufenthaltsgesetzes wahr. Prof. Dr. Maria Böhmer war bis November 2005 stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. In dieser Funktion betreute sie den Bereich Gesellschaftspolitik. Die Pädagogikprofessorin ist seit 2001 Bundesvorsitzende der Frauenunion und seit 1990 Bundestagsabgeordnete.

EU-Asylverfahrensrichtlinie verabschiedet

Die EU-Innenminister haben am 01.12.2005 die EU-Asylverfahrensrichtlinie beschlossen. Sie setzten sich damit über das Votum des Europa-Parlaments vom 27.09.2005 hinweg, das die Richtlinie in zentralen Punkten abgelehnt hatte. Damit wird die Anwendung Drittstaatenregelung an den EU-Außengrenzen und die Auslagerung des Flüchtlingsschutzes ermöglicht. Das Europa-Parlament hat die Möglichkeit, gegen den Beschluss des Rates beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorzugehen.

Slowakei kein sicherer „Dublin-Staat“

In Österreich hat der UBAS (Berufungsinstanz im Asylverfahren) einen Dublin-Bescheid aufgehoben, aufgrund dessen ein tschechischer Asylsuchender in die Slowakei zurück geschoben

werden sollte. Als Begründung wurde angeführt, dass tschetschenischen Asylsuchenden in der Slowakei kein Schutz gewährt würde. Diese erhalten nach einer Rückschiebung aus Österreich keinen Zugang mehr zum Asylverfahren, sondern werden von der Slowakei über die Ukraine wieder nach Russland abgeschoben. In einem Rundschreiben des slowakischen Außenministeriums wird sich aus Gründen der Staatssicherheit gegen die Asylgewährung für tschetschenische Flüchtlinge ausgesprochen. Weitere Infos: Michael Genner, Asyl in Not Währingerstraße 59, 1090 Wien
Tel.: 408 42 10-15, 0676 – 63 64 371
www.asyl-in-not.org

Presseerklärung der IPPNW (Deutsche Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges). Aus Anlass der Fachtagung „achten statt verachten“ am 10.12.2005 gab diese eine Presseerklärung heraus. In ihrer Erklärung stellt die IPPNW u. a. folgende Forderungen:

1.) Humanitäre ärztliche Hilfe darf nicht als Beihilfe zum illegalen Aufenthalt kriminalisiert werden. Ärzte und medizinisches Personal brauchen Rechtssicherheit.

2.) Ärzte und Krankenhäuser verstehen sich nicht als Informanten der Ausländerbehörde. Die ärztliche Schweigepflicht muss unterschiedslos für alle Menschen gelten. Die Übermittlungspflicht für Daten von kranken Migranten an die Ausländerbehörde, was dann oft die Abschiebung zur Folge hat, muss aufgehoben werden.

3.) Die kostenlose Behandlung von Menschen ohne Papiere ist für Ärzte und Krankenhäuser auf Dauer finanziell nicht tragbar. Die Gewährleistung einer angemessenen medizinischen Versorgung und ihre Kostenregelung für alle in Deutschland lebenden Menschen ist Aufgabe des Staates.

In Deutschland leben nach Schätzungen eine Million Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus. Aus Angst vor Abschiebung gehen sie nicht zum Arzt, ihre Kinder können die öffentliche Schule nicht besuchen, sie haben keinen Schutz vor Ausbeutung. Dass es in Europa auch anders geht, zeigen die Regelungen in Italien, Spanien und Belgien. Auch für Deutschland muss es solche Lösungen geben.

Kontakt: Tel.: Dr. Jürgen Hölzinger 0162-3388044, Frank Uhe 0160/94161249, Internationale Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges (IPPNW), Körtestr. 10, 10967 Berlin, Fax: 030-6938166, E-Mail: ipnw@ipnw.de; Internetseite: www.ipnw.de

Fortsetzung des Verfahrens gegen Mitglieder der AG Gesundheit und Menschenrechte und des Flüchtlingsrates (s. Infobrief November 2005) Der nächste Verhandlungstermin im Verfahren gegen die Eheleute Bikadorov wurde auf den 02.01.2006, 09.00 Uhr festgesetzt. Ort: Amtsgericht Tiergarten, Saal 101, Turmstrasse 91, Berlin-Moabit)

VI. Verschiedenes

Der neue **Seelsorger der Evangelischen Kirche (EKBO) im Abschiebungsgewahrsam**, Pfarrer Bernhard Fricke, wurde am 16.11.2005 mit einem Gottesdienst offiziell in sein Amt eingeführt. Kontakt: Fliederweg 10, 16556 Borgsdorf, Tel.: 0160/ 9343 8223, 03303/ 219 267, e.pioch@t-online.de

Aktuelle **Übersicht zu den überregionalen Beratungsstellen in Brandenburg** erschienen. (Stand 21.11.2005) Kontakt: Andrea Günther Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. - Region Brandenburg Ost
Caritas-Beratungszentrum Strausberg
Große Straße 12 , 15344 Strausberg
Tel.: (03341) 31 17 84 , Fax: (03341) 3 90 10 59
migration-srb@caritas-fuerstenwalde.de
www.caritas-fuerstenwalde.de
Die Übersicht ist auch Bestandteil des Adressbuches „Flüchtlingsberatung Berlin“, das über die Homepage des Flüchtlingsrates abrufbar ist.

Verein für tschetschenische Flüchtlinge gegründet. Kontakt: „Marscha Doriyla“, Hilfsverein für tschetschenische Flüchtlinge e.V., c/o Refugium im Paul-Gerhardt-Stift, Müllerstrasse 56-58, 13349 Berlin, Tel./Fax: 030/ 450 26 192, info@marscha-doriyla.de, www.xtension-engine.com/md

Nächste Sitzungen des Flüchtlingsrates:

im Berliner Missionswerk, Georgenkirchstr. 70, Raum 1203
am 11. Januar 2006 14.30 Uhr

Sitzung des Arbeitskreises AK Junge Flüchtlinge

im Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge (BBZ), Turmstr. 73,
Tel.: 030/666 40 720
am 09. Januar 2006 um 15.00 Uhr